



Beschäftigung von Saisonarbeitskräften während der Corona-Pandemie

Stand: 08.03.2021

Diese Checkliste soll Ihnen eine Übersicht geben, was bei der Beschäftigung von Saisonarbeitskräften im Rahmen der Corona-Pandemie zu beachten ist. Diese kurze Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und Tagesaktualität.

Bitte beachten Sie auch, dass bestimmte Vorschriften auf Landkreisebene abweichen können.

Vorbereitende Maßnahmen am Betrieb

- Senden Sie Ihren Arbeitnehmern vor der Einreise einen Arbeitsvertrag und eine vertragliche Vereinbarung über die Unterbringung am Betrieb (wichtig um aus Hochinzidenz- bzw. Virusvariantengebieten einreisen zu dürfen)
- Erstellen Sie ein Hygienekonzept für Ihren Betrieb
Unterweisungshilfen, Musterbetriebsanweisungen, Plakate zu Schutzmaßnahmen und weitere wertvolle Hilfestellungen finden Sie auf der Homepage der SVLFG
<https://www.svlfg.de/corona-saisonarbeit>
- Achten Sie darauf, dass die Unterkünfte den Vorschriften der Arbeitsschutzregel entsprechen
- Melden Sie Ihre Arbeitnehmer 14 Tage vor Beschäftigungsbeginn bei Ihrem Landratsamt (Gesundheitsamt) und bei der SVLFG, die in Bayern die Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde wahrnimmt, am besten per Mail an. Die SVLFG hat dafür eine zentrale Mailadresse eingerichtet:
409_DLZ_S_PF@svlfg.de
Die Meldung muss enthalten: Name des Beschäftigten, Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit, Kontaktdaten des Betriebsinhabers
- Setzen Sie sich mit der örtlichen Corona-Teststation in Verbindung und erfragen Sie dort die Modalitäten zur Anmeldung, Vorlaufzeit, Terminvergabe und Kosten für die Testung.

Einreise nach Deutschland:

Für Einreisende gilt grundsätzlich:

- Die digitale Einreiseanmeldung muss von der Saisonarbeitskraft selbst durchgeführt werden und ist für Einreisende aus Risiko-, Hochinzidenz-oder Virusvariantengebieten zwingend notwendig. Die Bestätigung nach der Anmeldung ist bei der Einreise vorzulegen.
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/merkblatt-dea.html>
<https://www.einreiseanmeldung.de/#/1>
Ist eine digitale Anmeldung nicht möglich, ist eine schriftliche Ersatzmeldung mit sich zu führen und den kontrollierenden Behörden vorzulegen.

- Grundsätzlich ist es empfehlenswert, in möglichst kleinen Gruppen anzureisen und diese Gruppenbildung bei der Arbeit beizubehalten.

Je nach Höhe des Infektionsrisikos und der Verbreitung von Virusvarianten unterscheidet man derzeit zwischen Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet und Virusvariantengebiet. Die aktuelle Einstufung des RKI finden Sie unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Einreisende mit Corona-Symptomen dürfen nicht beschäftigt werden und sind sofort getrennt von den anderen Arbeitskräften unterzubringen. Ein Test ist zu veranlassen.

Wer aus einem **Risikogebiet** nach Bayern einreisen will, muss

- binnen 48 Std ein negatives Corona-Testergebnis vorlegen können
- sich umgehend für 10 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Das ist nicht nötig, wenn bei der Unterbringung und Arbeitsausübung in den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen ergriffen werden (siehe SARS-CoV-2-Arbeitsregelungen im Anhang)

Für Hochinzidenzgebiete und für Virusvariantengebiete gelten verschärfte Einreisebedingungen im Bereich der Corona-Tests.

Bei Einreise aus **Hochinzidenzgebieten** muss das negative Testergebnis bereits bei der Einreise vorliegen, wobei die Testung nicht älter als 48 Std. sein darf. Eine Arbeitsquarantäne ist hier möglich.

Als **Virusvariantengebiete** zählen derzeit u.a. Tschechien, Slowakei und das österreichische Bundesland Tirol. Auch für Personen, die durch das Virusvariantengebiet nur durchreisen gelten die nachfolgenden Vorschriften:

- Eine Einreise ist nur für Personen erlaubt, die sich zum Zweck der Arbeitsaufnahme in Deutschland aufhalten und /oder einen Wohnsitz oder ein Aufenthaltsrecht haben. Die Unterbringung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zählt dazu.
Nachweise: Neben dem Arbeitsvertrag sollte auch eine vertragliche Regelung über die Beherbergung (z.B. Mietvertrag) bei der Einreise vorgelegt werden.
- Negatives Corona-Testergebnis, das bei der Einreise nicht älter als 48 Std ist muss bereits bei der Einreise vorliegen.

Ankunft am Betrieb

- **Quarantäne und Freitestung:** Grundsätzlich gilt nach der Einreise eine 10-tägige häusliche Quarantänepflicht, die durch ein negatives Testergebnis verkürzt werden kann. Der Test darf frühestens 5 Tage nach der Einreise durchgeführt werden.
In Bayern gibt es derzeit noch eine Ausnahme von der häuslichen Quarantäne für Saisonarbeitskräfte, wenn diese zum Zwecke einer mindestens 3-wöchigen Arbeitsaufnahme einreisen und bei der Arbeit und Unterbringung in den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen ergriffen werden.

Im Unterschied zur häuslichen Quarantäne dürfen die Arbeitnehmer ihre Wohneinheit zum Arbeiten verlassen, wenn sichergestellt ist, dass es zu keinen Kontakten mit Personen außerhalb der Arbeitsgruppe kommt.

Bei der Einreise aus einem Virusvariantengebiet ist eine Arbeitsquarantäne nicht möglich; zudem beträgt die Dauer der häuslichen Quarantäne 14 Tage. Die Möglichkeit der Freitestung frühestens nach fünf Tagen besteht seit 08. März 2021 nicht mehr.

- Fachleute empfehlen, zusätzlich zum PCR-Test einen Schnelltest sofort nach der Einreise durchführen zu lassen, der Auskunft geben kann über eine aktuelle Gefahr einer möglichen Virusübertragung.
- Wenn binnen 10 Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Corona-Virusinfektion auftreten, hat die betroffene Person unverzüglich einen Test bei einem Arzt oder in einem Testzentrum durchführen zu lassen.

Unterkünfte: Die Anforderungen an die Unterkünfte der Saisonarbeitskräfte sind in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel festgesetzt. Dazu gehört auch die Bildung von festen Arbeitsgruppen. Hier ist nach dem Prinzip „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten“ vorzugehen, das bedeutet, dass die Einteilung der Arbeitsteams auch während der Freizeit aufrecht zu erhalten ist und sichergestellt sein muss, dass kein Kontakt zwischen den Mitgliedern unterschiedlicher Arbeitsteams erfolgt.

Näheres entnehmen Sie bitte nachfolgendem Auszug aus der aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=6